

► Gemeinnützigkeitsrecht

### Förderung des Journalismus soll gemeinnützig werden

| Stiftungen, die den Journalismus fördern, sollen als gemeinnützig anerkannt und damit steuerbegünstigt werden. Dieses Ziel verfolgt Nordrhein-Westfalen mit einer Bundesratsinitiative, die am 7.6.19 im Plenum des Bundesrats behandelt worden ist. |

Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 AO) soll um eine neue Nr. 26 „Förderung des Journalismus“ erweitert werden. Voraussetzung: Die Körperschaft handelt nicht-kommerziell und unterliegt der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats. Begründet wird der Antrag mit den vielfältigen Herausforderungen, denen sich Medien in Zeiten der Digitalisierung gegenübersehen. Erfahrungen im angelsächsischen Raum mit stiftungs- und spendenfinanziertem Journalismus hätten gezeigt, dass journalistische Initiativen ohne Gewinnstreben signifikante Beiträge zur Stärkung der Medienvielfalt leisten könnten – gerade im Lokalbereich oder bei investigativen Recherchen.

**Beachten Sie** | Der Gesetzesantrag (vom 29.5.19, Drs. 266/19, Abruf-Nr. 209277) ist in die Fachausschüsse verwiesen worden. Sobald diese ihre Beratungen abgeschlossen haben, kommt die Vorlage wieder auf die Tagesordnung des Bundesrats. Er entscheidet dann, ob er den Gesetzentwurf in den Bundestag einbringt.

► Gewerbesteuer

### Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe immer gewerbesteuerpflichtig

| Ein wGB, der kein Zweckbetrieb ist, ist bei einer gemeinnützigen Körperschaft immer gewerbesteuerpflichtig. Für gemeinnützige Organisationen gelten keine Sonderregelungen. Das hat der BFH klargestellt (BFH 20.3.19, VIII B 81/18, Abruf-Nr. 208921). |

Nach § 2 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) gilt als Gewerbebetrieb auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nicht rechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wGB unterhalten, der nicht der Land- und Forstwirtschaft dient. Diese Vorschrift erweitert die Gewerbesteuerpflicht gegenüber § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG, indem sie sie auch auf wGB ausdehnt, die nicht die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs nach § 15 EStG erfüllen. Eine gemeinnützige Einrichtung kann also keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit haben.

**Beachten Sie** | Es kommt im Rahmen von § 2 Abs. 3 GewStG nicht darauf an, ob die ausgeübte Tätigkeit ihrer Art nach gewerblich ist oder ob sie unter eine der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG fällt.

Zu den Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) gehören außerdem Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Beide sind bei gemeinnützigen Körperschaften als Vermögensverwaltung steuerfrei.

Bundesratsinitiative für neuen gemeinnützigen Zweck in der AO gestartet



IHR PLUS IM NETZ  
sb.iww.de  
Abruf-Nr. 209277



IHR PLUS IM NETZ  
sb.iww.de  
Abruf-Nr. 208921

Keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit für Gemeinnützige